



Baudirektion Kanton Zürich

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung

Abteilung Vermessung

Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22

Telefax: 043 259 42 83

Bearbeitet von: Marcel Frei

Direktwahl: 043 259 27 70

E-Mail: marcel.frei@bd.zh.ch

An alle Nachführungsgeometer
und
kommunalen Vermessungsämter

Zürich, 15.07.2010

Amtliche Vermessung:

- **Hoheitsgrenzen,
Anpassung Wegleitung und Merkblatt sowie Weisung zum DM01**
- **Checkservice Bund und Kanton**
- **Anpassung offizielle Gemeindenamen**
- **Grundstücksflächen (Flächenmass), Anpassung Weisung zum DM01**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie über die Anpassung der Wegleitung und des Merkblatts für die Bereinigung und Verwaltung der Hoheitsgrenzen auf der Basis der Informationsebene Liegenschaften und über die bevorstehende Umstellung des Checkservice für AV-Daten. Mit Einführung der modularen Checkservices CheckCH und MOCheckZH wird es möglich, Hoheitsgrenztests auch über die Kantonsgrenzen hinweg durchzuführen. Voraussetzung ist, dass in der Tabelle Gemeinde der Gemeindegname gemäss offiziellem Verzeichnis des Bundesamtes für Statistik (BFS) abgelegt ist.

Ausserdem haben wir den Umgang mit technisch bedingten Änderungen der Grundstücksflächen (Grundbuchfläche) präzisiert und das entsprechende Kapitel der Weisung zum DM01 (Reg. Nr. 3.1) angepasst.

Hoheitsgrenzen, Anpassung Weisung zum DM01 (Reg. Nr. 3.1), Wegleitung und Merkblatt

Entgegen der bisherigen Wegleitung wird entlang der Hoheitsgrenzen ab sofort auf die nachträgliche Einrechnung aufstossender Grenzen verzichtet. Es wird nur noch überprüft, welche Grenzpunkte bereits eingerechnet worden sind. Ist die Querabweichung kleiner als 2 mm gilt der Punkt als eingerechnet und wird nicht in die Hoheitsgrenzdefinition übernommen. Wenn die Querabweichung grösser oder gleich 2 mm ist, ist der betreffende Punkt ein Knickpunkt der Hoheitsgrenze und damit Bestandteil der Informationsebene Hoheitsgrenzen.

Alle in Kreisbogen einer Hoheitsgrenze eingerechneten Punkte werden in die Hoheitsgrenzen übernommen.

Weitere technische Details entnehmen Sie bitte der Weisung zum DM01 (Reg. Nr. 3.1, Kap. 3.9. Hoheitsgrenzen) und der angepassten Wegleitung.

Die neue Regelung gilt ab sofort für alle laufenden Aufträge zur Bereinigung der Hoheitsgrenzen sowie bei Nachführungen (Gemeindegrenzänderungen).

Bereits nach bisheriger Wegleitung bearbeitete Grenzabschnitte werden belassen und sind von der Nachbargemeinde zu übernehmen. Es spielt keine Rolle, ob die Arbeiten im betreffenden Nachbaroperat bereits abgeschlossen worden sind oder ob das Operat noch in Bearbeitung ist. Es darf kein zusätzlicher Aufwand für Rückbearbeitungen entstehen.

Das ARV hat mit den Kantonen Aargau und Thurgau das Vorgehen für den Datenabgleich vereinbart. Mit den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Schwyz und Zug sind die Abklärungen in Vorbereitung. Das ARV wird die betroffenen Nachführungsstellen informieren.

Checkservice Bund und Kanton

Der Bund hat den bisherigen CheckLT am 12.5. durch den neuen modularen CheckCH abgelöst. Das ARV hat die Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Vermessungsdirektion mitgestaltet und wird den Checkservice CheckZH ebenfalls ersetzen durch den modularen Checkservice MOCheckZH auf Basis von CheckCH.

Der Checkservice MOCheckZH steht ab Ende August für die Datenkontrolle zur Verfügung. Der bestehende CheckZH ist noch bis Ende 2010 parallel zu MOCheckZH in Betrieb. Während der Einführungsphase von August bis Dezember 2010 kann es bei MOCheckZH noch kleinere Anpassungen geben. Für den Hoheitsgrenztest und den Upload auf das DAVZH können CheckZH oder MOCheckZH eingesetzt werden.

Anpassung offizielle Gemeindegrenzen

Als erste Massnahme wird der Hoheitsgrenztest angepasst, damit gesamtschweizerisch die Hoheitsgrenzen abgeglichen und zentral verwaltet werden können. Aus diesem Grund muss die Schreibweise der Gemeindegrenzen in der ITF-Datei (Topic Gemeindegrenzen, Tabelle Gemeinde) dem offiziellen, vollständigen Namen des Bundesamtes für Statistik (BFS) entsprechen. Mit der Einführung des DAVZH wurde den Nachführungsstellen eine Liste mit den Gemeindegrenzen und die zu verwendende Schreibweise in der ITF-Datei zugestellt. In 15 Gemeinden ist die offizielle Schreibweise anders. Die betroffenen Nachführungsstellen müssen die Gemeindegrenzen in ihren Daten ändern. Mit E-Mail wurden die Benutzer des Checkservices bereits informiert. Zusätzlich steht das amtliche Gemeindeverzeichnis des BFS auf der Webpage des ARV zur Verfügung. Auf dem Checkservice CheckZH im Arbeitsbereich und im gültigen Bereich wird Infogrips die Gemeindegrenzen ändern. Die Umstellung auf dem CheckZH erfolgt am 14.07.2010 zwischen 13.00 und 17.00. In dieser Zeit wird der Hoheitsgrenztest nicht zur Verfügung stehen. Ab dem 15. Juli 2010 müssen die offiziellen Gemeindegrenzen (Beispiel: Affoltern am Albis) in der ITF-Datei verwendet werden. Ansonsten werden die ITF-Daten nicht an das DAVZH weitergeleitet. Die Dateinamen sind davon nicht betroffen (Beispiel: 2-affoltern-gds.itf).

Grundstücksflächen (Flächenmass),

Anpassung Weisung zum DM01 (Reg. Nr. 3.1, Kap. 3.1.3. Grundstücksflächen)

Der Grundsatz, dass das Flächenmass (Grundbuchfläche) der gerundeten technischen Fläche entspricht, gilt bei der Entstehung eines Grundstücks. Bei Grenzmutationen können unbeteiligte Grundstücke durch neu eingebundene oder wegfallende Grenzpunkte so betroffen sein, dass die gerundete technische Fläche ändert. Änderungen der gerundeten technischen Fläche können sich auch ergeben beim Datentransfer (Interlisexport/Interlisimport), z.B. bei einem Systemwechsel der Vermessungssoftware oder bei der Bereinigung der Hoheitsgrenzen oder beim Einbezug einzelner Grundstücke in ein Interpolationsverfahren.

Aus diesen Gründen wird festgelegt, dass das Flächenmass bei einer Differenz von 1 m² unverändert beibehalten werden kann und in der Regel nur bei Differenzen von 2 m² oder mehr angepasst wird. Änderungen des Flächenmasses (Grundbuchfläche) sind dem Grundbuchamt und den Eigentümerinnen und Eigentümern mitzuteilen.

Die neuen und geänderten Dokumente sind abrufbar unter:

www.vermessung.zh.ch → Amtliche Vermessung

→ Grundlagen: 3. Grunddatensatz der Amtlichen Vermessung (AV93):

- 3.1 Datenmodell 2001 (Änderungen Kapitel 3.1.3 Seiten 17/18 und 3.9, Seite 22)
- Hoheitsgrenzen Wegleitung
- Hoheitsgrenzen Merkblatt CheckZH
- Amtliches Gemeindeverzeichnis BFS

Mit freundlichen Grüßen

ARV Amt für Raumordnung und Vermessung

Der Abteilungsleiter Vermessung:

O. Hiestand, Kantonsgeometer